

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 734/2018**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 09.04.2018
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	17.04.2018	Anhörung OBM	-----
Stadtrat	25.04.2018	einstimmig	25   0   0

Betreff: Berufung Jugendfeuerwehrwartin Ortsfeuerwehr Grieben

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kameradin Kristin Fels

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Grieben

ab dem 25.04.2018

als Jugendwartin des Ortsteils Grieben

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2018			
60 EUR				Produkt-Konto: 12600.5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Gemäß § 17 a Abs. 1 BrSchG sind Jugendfeuerwehrwarte Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. In Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte und deren Ortsfeuerwehren die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes zu besetzen.

Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die mindestens die Truppführerausbildung und den Lehrgang zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Kameradin Fels besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 5 LVO-FF.

Kameradin Fels hat ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren  
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr